

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p><u>Hinweis</u></p> <p>Entsprechend § 12 GO NW werden die in dieser Geschäftsordnung genannten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt, insoweit wurde auf eine gleichstellungsrelevante Formulierung verzichtet. Bei anderen geschlechtsspezifischen Formulierungen wurde aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt.</p>	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Entsprechend § 12 GO NRW werden die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	<p>Der Hinweis nach der Präambel wird neugefasst.</p> <p>Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Einberufung der Ratssitzungen</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Das Nähere regelt der Terminplan, der jährlich erscheint. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel <u>der gesetzlichen Zahl</u> der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich verlangen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Einberufung der Ratssitzungen</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Das Nähere regelt der Terminplan, der jährlich erscheint. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich verlangen.</p>	<p>In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „der gesetzlichen Zahl“ gestrichen.</p> <p><i>Redaktionelle Anpassung an § 48 Abs. 1 Satz 2 GO</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder, die Ortsvorsteher sowie an die Beigeordneten.</p>	<p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder, die Ortsvorsteher sowie an die Beigeordneten. <u>Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. In diesem Fall hat der Antragsteller eine entsprechende elektronische Adresse anzugeben. An diese Adresse wird eine elektronische Benachrichtigung gesandt, die über die Möglichkeit des Downloads mit Angabe der Fundstelle im hiesigen Ratsinformationssystem informiert. Der Antragsteller erhält ein Passwort für einen persönlichen Zugang zum Ratsinformationssystem. Das Passwort muss so sicher aufbewahrt werden, dass es vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.</u></p>	<p>§ 1 Abs. 2 wird geändert / ergänzt</p> <p><i>Anpassung in Bezug auf die Wahlmöglichkeit der Versandart, Hinweis auf die Nutzung des Ratsinformationssystems und die sichere Aufbewahrung des Passwortes in Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p>
<p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.</p>	<p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. <u>Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.</u></p>	<p>§ 1 Abs. 3 wird geändert / ergänzt</p> <p><i>Anpassung in Bezug auf die Wahlmöglichkeit der Versandart, Hinweis auf die Nutzung des Ratsinformationssystems</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Von der Absicht, die Sitzung einzuberufen, soll der Bürgermeister die Ratsmitglieder spätestens am 21. Kalendertag vor dem in Aussicht genommenen Sitzungstag unterrichten.</p> <p>(2) Die Einladung muß den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung mit eingerechnet, zugehen.</p> <p>(3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ladungsfrist</b></p> <p>(2) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.</p> <p>(4) <u>Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.</u></p>	<p>Redaktionelle Klarstellung zur Verdeutlichung der Frist</p> <p>§ 2 wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt.</p> <p><i>Klarstellende Regelung im Rahmen des elektronischen Versandes</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag, 09:00 Uhr, vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel <u>der gesetzlichen Zahl</u> der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Der Vorschlag muß die Abgabe eines konkreten hinreichend bestimmten Beratungsgegenstandes enthalten. Ferner muß aus dem Vorschlag ersichtlich sein, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, die im Rat zu behandeln ist. Fehlt eine solche Bestimmung, so kann der Bürgermeister den Vorschlag an andere Ausschüsse weiterleiten. Vorschläge, die von Ausschüssen eingebracht werden, kann er auf die Tagesordnung setzen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluß vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag, 09:00 Uhr, vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. <u>Wenn der 10. Tag vor dem Sitzungstag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, dann gilt als abweichendes Fristende der vorherige Arbeitstag der Verwaltung.</u> <u>Der Vorschlag kann schriftlich oder elektronisch über das zur Verfügung gestellte passwortgeschützte Programm basierend auf einem FTP-Zugang erfolgen. Die Fraktionen haben zu gewährleisten, dass das für das Programm vergebene Passwort nur den zur Antragstellung Berechtigten zugänglich und ansonsten vor dem Zugriff Dritter geschützt ist.</u> Der Vorschlag muss die Angabe eines konkreten hinreichend bestimmten Beratungsgegenstandes enthalten. Vorschläge, die von Ausschüssen eingebracht werden, kann der Bürgermeister auf die Tagesordnung setzen.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 wird geändert</p> <p><i>Redaktionelle Änderung im Interesse einer fristgerechten Antragsvorlage unter Berücksichtigung der Versandfrist nach § 2 der Geschäftsordnung</i></p> <p><i>Möglichkeit der elektronischen Antragstellung über das Sitzungsdienstprogramm. Die Fraktionen erhalten dafür einen gesicherten, passwortgeschützten Zugang.</i></p> <p><i>Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen, da nach § 48 Abs. 1 GO der Bürgermeister verpflichtet ist, den Vorschlag ohne Prüfung der Zuständigkeit auf die Tagesordnung zu nehmen. Insofern steht die bisherige Regelung der gesetzlichen Bestimmung entgegen.</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anzeigepflicht bei Verhinderung</b></p> <p>Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, soll dies dem Bürgermeister (bzw. Ratsbüro) möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. <u>Jeder</u> hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.</p>	<p>In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Jedermann“ durch das Wort „Jeder“ ersetzt.</p> <p><i>Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen</p> <p>c) Auftragsvergaben, d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO), f) sonstige Angelegenheiten, die die Regelung der Beziehungen Einzelner zur Stadt zum Gegenstand haben.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.</p>	<p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten, b) <u>Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,</u></p> <p>c) Auftragsvergaben, d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, e) <u>Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO),</u></p> <p>f) sonstige Angelegenheiten, die die Regelung der Beziehungen Einzelner zur Stadt zum Gegenstand haben.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 Buchstabe b) wird geändert</p> <p><i>Formulierung aus der Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p> <p>§ 6 Abs. 2 Buchstabe e) wird geändert</p> <p><i>Anpassung an die Regelung der Gemeindeordnung zum NKF</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).</p> <p>(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Vorsitz</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.</p> <p>(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 Abs. 1 GO) aus.</p>		

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Beschlußfähigkeit</b></p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Stellt der Bürgermeister im Laufe der Sitzung die Beschlußunfähigkeit aus eigener Erkenntnis oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes fest, so muß er die Beschlußunfähigkeit ausdrücklich feststellen und die Sitzung schließen.</p> <p>Er hat den Rat alsbald zu einer neuen Sitzung einzuladen.</p> <p>(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).</p>		

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Befangenheit von Ratsmitgliedern</b></p> <p>(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluß fest. Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Befangenheit von Mitgliedern des Rates</b></p> <p>(1) Muss ein <u>Mitglied des Rates</u> annehmen, nach §§ <u>50 Abs. 6</u>, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(4) <u>Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</u></p>	<p>In § 9 wird das Wort „Ratsmitglied“ durch „Mitglied des Rates“ ersetzt</p> <p><i>Redaktionelle Anpassung, Formulierung „Mitglieder des Rates“ schließt den Bürgermeister mit ein, entsprechend der Formulierung der Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p> <p>In § 9 Abs. 1 wird der Verweis auf § 50 Abs. 6 GO hinzugefügt</p> <p><i>Anpassung an die Gemeindeordnung und Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p> <p>Absatz 4 wird neu hinzugefügt</p> <p><i>Klarstellung, dass § 50 Abs. 6 auch den Bürgermeister betrifft, da er gemäß § 40 Abs. 2 GO kraft Gesetz Mitglied des Rates ist. Anpassung an die Formulierung der Mustergeschäftsordnung des StGB.</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).</p> <p>(2) Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer nur insoweit teilnehmen, als Tagesordnungspunkte beraten werden, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören, in dem sie Mitglied sind. Vor Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung haben Ausschußmitglieder sowie deren Stellvertreter, die an einzelnen Punkten der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen wollen, dies dem Bürgermeister anzuzeigen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen <u>mindestens eines Ratsmitgliedes</u> verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat beschließt oder der Bürgermeister es verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird geändert</p> <p><i>Anpassung an § 69 Abs. 1 GO</i></p> <p><i>(Formulierung in Anlehnung an die Kommentierung Held/ Becker/ u.a.)</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Der Rat kann beschließen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,</li> <li>b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,</li> <li>c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.</li> </ul> <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.</p> <p>(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluß die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p>		

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Redeordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 11 Absätze 3 und 4.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Redeordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. <u>Ist eine Berichterstattung im Rahmen der Tagesordnung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.</u></p>	<p>In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „der gesetzlichen Zahl“ gestrichen.</p> <p><i>Redaktionelle Anpassung an § 48 Abs. 1 GO</i></p> <p>Satz 3 wird geändert.</p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluß des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>(6) Die Redezeit <u>für Ratsmitglieder</u> beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>In § 12 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „für Ratsmitglieder“ eingefügt.</p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluß der Aussprache (§ 14), b) auf Schluß der Rednerliste (§ 14), c) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem <u>Mitglied des Rates</u> gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 14), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung</p>	<p>In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Ratsmitglied“ durch „Mitglied des Rates“ ersetzt</p> <p><i>Redaktionelle Anpassung, Formulierung „Mitglieder des Rates“ schließt den Bürgermeister mit ein, entsprechend der Formulierung der Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>f) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung, i) auf Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 8).</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für den Antrag und ein Ratsmitglied gegen den Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung, i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 8).</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein <u>Mitglied des Rates</u> für und gegen den Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Ratsmitglied“ durch „Mitglied des Rates“ ersetzt</p> <p><i>Redaktionelle Anpassung; Formulierung „Mitglieder des Rates“ schließt den Bürgermeister mit ein, entsprechend der Formulierung der Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste</b></p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</b></p> <p>Jedes <u>Mitglied des Rates</u>, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>	<p>In § 14 wird das Wort „Ratsmitglied“ durch „Mitglied des Rates“ ersetzt</p> <p><i>Redaktionelle Anpassung; Formulierung „Mitglieder des Rates“ schließt den Bürgermeister mit ein, entsprechend der Formulierung der Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Anträge zur Sache</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten.</p> <p>(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Anträge zur Sache</b></p> <p>(1) Jedes <u>Mitglied des Rates</u> und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten.</p>	<p>In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Ratsmitglied“ durch „Mitglied des Rates“ ersetzt</p> <p><i>Redaktionelle Anpassung; Formulierung „Mitglieder des Rates“ schließt den Bürgermeister mit ein, entsprechend der Formulierung der Muster-Geschäftsordnung des StGB</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Abstimmung</b></p> <p>(1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Abstimmung</b></p>	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei geheimer Abstimmung wird von jeder Fraktion ein Stimmzähler bestimmt.</p> <p>(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p>	<p>(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der <u>Mitglieder des Rates</u> erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes <u>Mitglied des Rates</u> in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der <u>Mitglieder des Rates</u> wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei geheimer Abstimmung wird von jeder Fraktion ein Stimmzähler bestimmt.</p>	<p>In § 16 Abs. 3 und 4 werden die Wörter „ der gesetzlichen Zahl“ gestrichen.</p> <p>In § 16 Abs. 3 und 4 werden die Wörter „Ratsmitglied“ durch „Mitglied(er) des Rates“ ersetzt.</p> <p><i>Redaktionelle Anpassung; Formulierung „Mitglieder des Rates“ schließt den Bürgermeister mit ein, entsprechend der Formulierung der Muster-Geschäftsordnung des StGB</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Fragerecht der Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Die Antwort kann mündlich in einer Rats- bzw. Ausschußsitzung gegeben werden. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Die schriftliche Beantwortung ist mittels einer Anlage zum Rats- bzw. Ausschußprotokoll vorzunehmen.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Fragerecht der Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. <u>Anfragen sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.</u> <u>Die Antwort kann mündlich in einer Ratssitzung gegeben werden.</u> Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. <u>Die schriftliche Beantwortung ist allen Ratsmitgliedern zur Information zuzuleiten.</u></p>	<p>§ 17 Abs. 1 wird geändert</p> <p><i>Anpassung an die Formulierung der Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p> <p><i>Fragerecht wird auf die Ratsmitglieder beschränkt, wie es die Gemeindeordnung und die Mustergeschäftsordnung des StGB vorsehen (siehe dazu § 29 IX Geschäftsordnung)</i></p> <p><i>Die Mustergeschäftsordnung sieht keine Regelung dazu vor, auf welchem Weg die schriftliche Beantwortung erfolgt</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde</p> <p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen <u>Ratsmitglied</u> innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde</p> <p>d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p>	<p><i>Anpassung an die Formulierung der Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Fragerecht von Einwohnern</b></p> <p>(1) Der Rat kann beschließen, daß eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzungen aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Er hat Name und Anschrift zu Protokoll zu geben. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.</p> <p>(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p>		

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Wahlen</b></p> <p>(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).</p> <p>(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.</p>		

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann die Sitzung vorübergehend unterbrechen, wenn der ordnungsgemäße Sitzungsablauf durch störende Unruhe nicht mehr gewährleistet ist. Er soll alsdann den Ältestenrat bitten, ihn über die Fortsetzung oder Unterbrechung der Sitzung zu beraten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p> <p>(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p>§ 20 Abs. 3 wird gestrichen</p> <p><i>Die Regelung ist in der Muster-Geschäftsordnung des StGB nicht vorgesehen, da nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Bürgermeister die Ordnung in der Sitzung handhabt. Darunter fällt auch die Unterbrechung einer Sitzung.</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Ordnungsruf und Wortentziehung</b></p> <p>(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</p> <p>(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p> <p>(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluß aus der Sitzung</b></p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluß des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluß festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bewirkt, daß das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>		

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Niederschrift</b></p> <p>(1) Über die im Rat gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,</li> <li>b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,</li> <li>c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung</li> <li>d) die behandelten Beratungsgegenstände,</li> <li>e) die gestellten Anträge,</li> <li>f) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,</li> <li>g) bei namentlichen Abstimmungen die Entscheidung jedes Ratsmitgliedes,</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Niederschrift</b></p>	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>h) die von den Ratsmitgliedern beantragten Erwähnungen eigener wichtiger Äußerungen oder eigenen Verhaltens bei offenen Abstimmungen.</p>		
<p>(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.</p>		
<p>(3) Zum Schriftführer wird der Amtsleiter des für das Gremium zuständigen Fachamtes bestellt. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Vertreter im Amt vertreten.</p>	<p>(3) Zum Schriftführer wird der <u>Fachbereichsleiter</u> des für das Gremium zuständigen <u>Fachbereiches</u> bestellt. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Vertreter im Amt vertreten.</p>	<p>In § 24 Abs. 3 wird das Wort „Amtsleiter“ durch „Fachbereichsleiter“ und das Wort „Fachamtes“ durch „Fachbereiches“ ersetzt.</p> <p><i>Anpassung an die Formulierung des Dezernatsverteilungsplans</i></p>
<p>(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, allen Ortsvorstehern und den Beigeordneten zuzuleiten.</p>	<p>(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. <u>Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, allen Ortsvorstehern und den Beigeordneten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.</u></p>	<p>In Abs. 4 wird der Satz 3 geändert und um einen Satz 4 ergänzt:</p> <p><i>Ergänzende Regelung im Rahmen des elektronischen Versandes</i></p>
<p>(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen und von den bei der Erstellung der Niederschrift beteiligten Mitarbeitern der Verwaltung genutzt werden.</p>	<p>(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen und von den bei der Erstellung der Niederschrift beteiligten Mitarbeitern der Verwaltung genutzt werden. <u>Sie sind unter Berücksichtigung des Abs. 6 unverzüglich zu löschen.</u></p>	<p>In § 24 Abs. 5 wird der Satz 3 eingefügt</p> <p><i>Ergänzende Formulierung der Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(6) Änderungsanträge zur Niederschrift sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang dem Bürgermeister schriftlich einzureichen und von diesem dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen, wenn, auch nach Abhören des Tonbandmitschnittes durch den Antragsteller, kein Einvernehmen mit dem Antragsteller erzielt werden kann. Ist innerhalb der Frist von 7 Tagen ein Änderungsantrag eingegangen, so gilt die Niederschrift nur in den beanstandeten Punkten als nicht genehmigt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Unterrichtung der Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit durch die Verwaltung in geeigneter Weise zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Unterrichtung gilt für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, nur dann, wenn der Rat ihre Veröffentlichung ausdrücklich beschlossen hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Unterrichtung der Öffentlichkeit</b></p> <p>(2) Die Unterrichtung gilt <u>grundsätzlich auch</u> für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, <u>es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes</u> beschlossen hat.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 wird geändert: <i>Anpassung an die Formulierung der Mustergeschäftsordnung des StGB</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Grundregel</b></p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Grundregel</b></p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich <u>die Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 2 bis 4, 3, 5 bis 16, 18 bis 24 Anwendung</u>, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.</p>	<p><i>Einbindung eines positiven Aufzählungskatalogs.</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).</p> <p>(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschußsitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> <p>(3) Die Einladungen werden dem Bürgermeister, allen Ratsmitgliedern, Ortsvorstehern, Ausschußmitgliedern des jeweiligen Ausschusses, deren Stellvertretern und den Beigeordneten zugesandt. Für die Ladungsfrist gelten grundsätzlich die des Rates. Durch die Zustellungstermine (dienstags und donnerstags) kann eine Verkürzung eintreten. Die Einladungen für sachkundige Ausschußmitglieder werden an den Zustellungstagen zur Deutschen Post AG gegeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). <u>Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.</u></p> <p>(3) Die Einladungen werden dem Bürgermeister, allen Ratsmitgliedern, Ortsvorstehern, Ausschussmitgliedern des jeweiligen Ausschusses, deren Stellvertretern und den Beigeordneten zugeleitet.</p>	<p>in § 27 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 hinzugefügt</p> <p><i>Anpassung an die gesetzliche Regelung des § 58 Abs. 2 Satz 3 GO</i></p> <p>§ 27 Abs. 3 Satz 2 wird geändert, die Sätze 3 und 4 werden gestrichen</p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(4) Die Beschlußfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimm-berechtigte Ausschußmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p>	<p>(4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimm-berechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht <u>festgestellt</u> ist.</p>	<p>In § 27 Abs. 4 wird das Wort „festgehalten“ durch „festgestellt“ ersetzt</p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>(5) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbe-reiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teil-zunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der vom Rat festgelegten Zahl der Ausschuß-mitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Aus-schuß Stellung zu nehmen.</p>	<p>(5) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbe-reiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen <u>eines Ausschussmitgliedes</u> verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 27 Abs. 5 Satz 2 wird geändert</p> <p><i>Anpassung an die gesetzliche Regelung des § 69 Abs. 1 GO</i></p>
<p>(6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschußsitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Ver-langen jederzeit das Wort zu erteilen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieser Geschäfts-ordnung entsprechend.</p>	<p>(6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschuss-sitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Ver-langen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	<p>Abs. 6 Satz 3 wird gestrichen</p> <p><i>Die Mustergeschäftsordnung des StGB sieht einen Verweis auf § 10 Abs. 2 nicht vor, daher entbeh-lich.</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(7) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschußmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.</p> <p>(8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, allen Ratsmitgliedern, allen Ausschußmitgliedern, allen Ortsvorstehern und den Beigeordneten zuzuleiten.</p>	<p>(8) <u>Die in den Ausschüssen gefertigte Niederschrift ist dem Bürgermeister, allen Ratsmitgliedern, allen Ausschussmitgliedern, allen Ortsvorstehern und den Beigeordneten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.</u></p>	<p>Abs. 8 wird geändert und ergänzt <i>redaktionelle Anpassung im Sinne der Änderung des § 26 für die Ausschüsse</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Einspruch gegen Beschlüsse</b> <b>entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p> <p>(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlußfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der vom Rat festgelegten Zahl der Ausschußmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p>		

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(2) In den Fällen, in denen in einer Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung stand, die dem Bürgermeister zugesandt wurde, ein Beschluß gefaßt wurde, ist der Bürgermeister hierüber unverzüglich durch den Ausschußvorsitzenden zu unterrichten.</p> <p>(3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Bildung von Fraktionen</b></p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Bildung von Fraktionen</b></p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von <u>Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.</u> Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 Satz 1 wird geändert</p> <p><i>Richtigstellung, da die bisherige Formulierung „Mitglieder des Rates“ den Bürgermeister mit einschließt.</i></p> <p><i>Einfügen der ergänzenden Formulierung aus der Muster-Geschäftsordnung des StGB</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p>(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>		

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p><b>IV. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30 Schlußbestimmungen</b></p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p>	<p><b><u>IV. Datenschutz</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>§ 30 Datenschutz</u></b></p> <p>(1) <u>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</u></p> <p>(2) <u>Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.</u></p> <p>(3) <u>Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen sowie Zugangspasswörter für das hiesige Ratsinformationssystem und das Sitzungsdienstprogramm.</u></p>	<p>Der neue Abschnitt „IV Datenschutz“ wird eingefügt, der bisherige Abschnitt IV „Schlussbestimmungen, Inkrafttreten“ wird zum neuen Abschnitt V</p> <p>als neuer § 30 wird eingefügt</p> <p><i>Notwendige Ergänzungen im Rahmen des Datenschutzes, Formulierung entspricht der Mustergeschäftsordnung</i></p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlußfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 13.02.1985 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b><u>Datenverarbeitung</u></b></p> <p>(1) <u>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</u></p> <p>(2) <u>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</u></p> <p>(3) <u>Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).</u></p> <p>(4) <u>Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</u></p>	<p>als neuer § 31 wird eingefügt</p>

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	<p><u>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</u></p> <p>(5) <u>Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</u></p> <p><u>Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</u></p> <p><u>Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</u></p>	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	<p><b><u>V.</u> Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>§ 32</u></b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zuzuleiten. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zuzuleiten.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>§ 33</u></b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 14.07.1994 außer Kraft.</p>	<p>Die Nummerierung der bisherigen §§ 30 und 31 verschiebt sich entsprechend</p> <p><i>Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit der Neufassung außer Kraft.</i></p>